

Bereich: SG Personal

Aktenzeichen:

Datum: 19.04.2022

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss					
Kreistag					

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Gewährung einer übertrariflichen Zulage

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie der VKA über eine Arbeitsmarktzulage. Der Landrat wird ermächtigt, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die Nachfrage nach Fachkräften ist auf dem Arbeitsmarkt erheblich gestiegen. Auch für die Kreisverwaltung des Jerichower Landes wird die Konkurrenz zu der anderen, auch kommunalen Arbeitgebern immer spürbarer.

Kennzeichen dafür sind sowohl der starke Rückgang qualifizierter Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung, als auch steigende Fluktuation.

Ein nicht unerheblicher Faktor ist die Bezahlung. Diese bewegt ggf. vorhandenes Personal sich anderweitig zu orientieren bzw. Interessenten sich gar nicht erst zu bewerben. Im Vergleich mit Stellenausschreibungen privater Arbeitgeber bleiben die finanziellen Möglichkeiten eines Landkreises weit hinter den Angeboten.

Einstige Anreize des Öffentlichen Dienstes sind in den Hintergrund geraten und reichen nicht mehr aus, um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) hat festgestellt, dass die Personalgewinnung der Kommunen nunmehr auch in Sachsen-Anhalt aufgrund des demographischen Wandels problematischer wird und das mit dem Generationswechsel verbundene vermehrte Ausscheiden von Fach- und Führungskräften im Rahmen der tariflichen Regelungen teilweise nicht mehr kompensiert werden kann.

Die Möglichkeit der Zahlung einer allgemeinen übertariflichen Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage wurde bereits im Jahr 2018 durch Erlass des MI LSA ermöglicht.

Der Vorstand des KAV Sachsen-Anhalt e.V. hat in seiner Sitzung am 2. November 2018 die Anwendung der Richtlinie der VKA über eine Arbeitsmarktzulage wie folgt beschlossen:

„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche übertarifliche Zulage in Höhe von bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.“

Die Kreisverwaltung beabsichtigt nunmehr, nach hinreichender fachlicher Prüfung und Freigabe durch den Landrat, diese Richtlinie in Einzelfällen anzuwenden.

Die finanziellen Aufwendungen für die Gewährung zusätzlicher Personalkosten im begründeten Einzelfall betragen bei voller Ausschöpfung der Höchstwerte ca. 12.000 Euro pro Jahr.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)